▶ Leserforum

Abweichen von der Behandlungsfrequenz

| **FRAGE:** *„Müssen Praxen, die die Behandlung mehr als 14 Tage unterbrechen, das Rezept immer noch vom Arzt abstempeln lassen oder darf die Praxis die Änderung mit Begründung selbst bestätigen? Wenn ja, gilt dies für jede Kasse (auch bei BG-Rezepten)? Ab welcher Pause benötigt man den Stempel und die Unterschrift des Arztes?“* |

ANTWORT: Nach § 16 der Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) müssen Abweichungen in der Frequenz und/oder Behandlungsunterbrechungen mit dem verordnenden Arzt abgesprochen werden. Eine einvernehmliche Änderung dürfen Sie als Therapeut selbst auf der Verordnung dokumentieren. Wenn der Arzt die Änderung festlegt, muss er die Veränderung auch auf der Verordnung dokumentieren. Wird eine Behandlung länger als 14 Tage unterbrochen, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit, d. h. die Behandlung darf nicht auf der Basis der „alten“ Verordnung fortgesetzt werden und der Patient muss sich um eine neue Verordnung bemühen. Lesen Sie zu diesem Thema auch den Beitrag in PP 03/2016, Seite 2.

SIEHE AUCH
Beitrag auf Seite 2 dieser Ausgabe.

▶ Buchführung

Aufbewahrung von Unterlagen: OFD klärt Rückstellungsfragen

OFD Niedersachsen schafft Klarheit

| Für die Aufbewahrung welcher Unterlagen dürfen Sie eine Rückstellung bilden und wie hoch darf sie sein? Antworten auf diese Fragen hat die Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen gegeben. (OFD Niedersachsen, Verfügung vom 5.10.2015, Az. S 2137-106-St 221/St 222, Abruf-Nr. 146003) |

Wichtig | Erstmals nimmt eine OFD auch dazu Stellung, für welche Kosten **keine** Rückstellung gebildet werden darf. Nämlich für Kosten für

- die zukünftige Anschaffung zusätzlicher Regale und Ordner,
- die Entsorgung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht und
- die Einlagerung künftig entstehender Unterlagen.

PRAXISHINWEIS | Im Zusammenhang mit der Aufbewahrungspflicht müssen Sie Handels- und Geschäftsbriefe aus steuerlichen Gründen sechs Jahre lang aufbewahren. Dazu gehören auch E-Mails! Archivieren Sie E-Mails nicht, kann das dazu führen, dass Ihre Buchführung nicht ordnungsgemäß ist und das Finanzamt Zuschätzungen zu Umsatz und Gewinn vornimmt.

▶ Leserservice

Rechts- oder Steuerfragen? Schreiben Sie uns!

| Unser Autorenteam aus Rechtsanwälten und Steuerberatern beantwortet Fragen aus Ihrem Berufsalltag. Schreiben Sie uns an pp@iww.de, faxen Sie Ihr Anliegen (02596 922-99) oder nutzen Sie Facebook zur Kontaktaufnahme (facebook.com/pp.iww)! Wir freuen uns auf Ihre Anregungen und Fragen! |

IHR PLUS IM NETZ
facebook.com/pp.iww